

Anlage AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Cubeware GmbH
(Stand März 2010)

1. Vertragliche Grundlagen

1.1. Vertragsparteien

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge der Firma Cubeware GmbH, im folgenden „Cubeware“ genannt und ihren Vertragspartnern, im folgenden „Kunden“ genannt, für die Lieferung von Software und/oder Waren sowie für die Erbringung von Beratungsleistungen.

1.2. Geltungsbereich

1.2.1 Die folgenden Bestimmungen gelten allgemein für sämtliche zwischen Cubeware und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über den Kauf von Software und/oder Waren sowie die Erbringung von Beratungsleistungen.

1.2.2 Die Anzahl und die Bezeichnung der einzelnen Liefergegenstände, die Höhe der zu zahlenden Vergütung zuzüglich einmaliger Nebenkosten sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Angebotsbestätigung, dem Lieferschein bzw. der Rechnung.

1.2.3 Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen bei Bestellung / Auftragserteilung an, auch wenn in seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechende Klauseln enthalten sind. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind für Cubeware unverbindlich, auch wenn Cubeware diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Ausführbestimmungen

Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass die Ausführbestimmungen der Schweiz und der USA befolgt werden können. Kann eine Lieferung nicht im Einklang mit diesen Exportbestimmungen geleistet werden, so entfällt die Lieferverpflichtung von Cubeware.

2. Inhalt der Leistung

2.1. Nutzungsumfang und Immaterialgüterrechte

2.1.1 Die Software wird dem Kunden mittels eines Datenträgers in Objektcode überlassen.

2.1.2 Der Kunde anerkennt, dass die Inhaberschaft jeglicher immaterieller Rechte an der Software (Marken-, Patent-, Urheber-, Design- und sonstige Rechte, Domains, etc.) bei Cubeware und/oder Dritten ist und bleibt. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat Cubeware entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht, die von Cubeware bzw. von einem durch Cubeware autorisierten Vertriebspartner gekauften Software nebst Dokumentationsunterlagen selbst zu nutzen.

2.1.3 Alle Installationen dürfen nur für eigene Zwecke des Kunden genutzt werden. Datenbanken dürfen nur für eigene Zwecke angelegt werden.

2.1.4 Die Nutzungsberechtigung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung.

2.1.5 Der konkrete Nutzungsumfang kann dabei eine Netzwerk-, Prozessor- oder Konzernlizenz beinhalten (concurrent license), oder sich auf eine Arbeitsplatzlizenz (named license) beschränken. Das Nähere ergibt sich aus dem Lieferschein, der Rechnung und/oder der Auftragsbestätigung. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Modifizierung, Vervielfältigung, Dekompilierung, Weitergabe an Dritte (unter Vorbehalt der Klausel 3.2.5) oder ein Re-engineering ist nicht gestattet. Dem Anwender ist es im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen untersagt, aus der Software die Quellcodeprogramme zu dekompileieren oder ähnliches. Näheres regeln Ziffer 3.2 sowie die auf der Software enthaltenen Lizenzbestimmungen, die Cubeware auch in Papierform zur Verfügung stellt.

2.2. Beratungsleistungen

2.2.1 Bei entsprechendem Auftrag, der entweder in dem Vertrag über den Kauf des Softwareexemplars ausdrücklich enthalten ist oder gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, wird Cubeware den Kunden bei der Einführung und Integration der Software in die IT-Struktur des Kunden beratend unterstützen. Die Beratung stellt einen Auftrag im Sinne der Art. 394 ff. OR dar, d.h. Cubeware wird sich nach besten Kräften bemühen die Beratungsleistungen zu erbringen, schuldet jedoch keinen werkvertraglichen Erfolg.

2.2.2 Der Umfang der Beratungsleistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Auftrag. Soweit in dem Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden die Beratungsleistungen auf Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preislisten und Richtlinien erbracht, die Cubeware dem Kunden auf Anfrage übersendet.

2.3. Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen

2.3.1 Die jeweiligen Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Sitz bzw. Lager von Cubeware. Sie sind mit

Rechnungsstellung fällig. Skonto und sonstige Rechnungsabzüge sind unzulässig. Auch eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nicht zum Abzug etwaiger Beträge.

2.3.2 Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (Art. 104 OR).

2.3.3 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf das Recht, gegenüber Ansprüchen von Cubeware die Verrechnung zu erklären. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Retentionsrechten.

2.3.4 Cubeware ist berechtigt, im Rahmen verbindlich geschlossener Lieferverträge die Belieferung des Kunden abzulehnen oder von Vorkasse abhängig zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus vorausgegangenen Lieferungen nicht fristgemäss nachgekommen ist.

3. Sicherung der Leistung

3.1. Mitwirkungspflichten des Kunde

3.1.1 Datensicherung

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet – gleich ob aufgrund von Fehlern der Software, Bedienungsfehlern oder Pflichtverletzungen von Cubeware im Rahmen der Beratungsleistungen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, eine regelmäßige Datensicherung, vollumfängliche Störungsdiagnose, und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse. Der Kunde wird insbesondere überprüfen, ob die Dateneingabe und /oder Übernahme von Daten aus anderen Systemen durch ihn fehlerfrei erfolgt ist, so dass die Ergebnisse der Datenverarbeitung nicht durch eine fehlerhafte Dateneingabe und / oder Übernahme von Daten aus anderen Systemen beeinflusst werden.

3.1.2 Ausführgenehmigung

Der Kunde verpflichtet sich, etwaig erforderliche Ausführgenehmigungen nach den Bestimmungen der Schweiz und der USA zu erhalten.

3.1.3 Aktualisierung und Archivierung

Der Kunde hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich oder fernmündlich mitgeteilte Änderungen oder sonstige vertragliche Leistungen betreffende Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie.

3.1.4 Sicherung des Produktes

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie etwaige Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Immaterialgüterrechts hinzuweisen.

3.1.5 Abwehr von Angriffen

Cubeware wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten auf Grund der Lieferung und Leistung von Cubeware gegen den Kunden erheben. Der Kunde darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt Cubeware, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Cubeware auf Kosten von Cubeware bei der Verfolgung ihrer Rechte beizustehen, um Angriffe gegen ihre Immaterialgüterrechte zu verteidigen. Der endgültige Entscheid, ob und wie die Immaterialgüterrechte verteidigt bzw. durchgesetzt werden sollen, obliegt jedoch ausschliesslich Cubeware. Cubeware hält den Kunden von jeglicher Haftung für die Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter frei, soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist, und der Kunde Cubeware umgehend über die Erhebung der Drittansprüche informiert hat. Eine weitergehende Gewährleistung von Cubeware gegenüber dem Kunden im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

3.1.6 Informationspflichten

Der Kunde unterrichtet Cubeware unverzüglich, schriftlich und umfassend, soweit Dritte Ansprüche wegen der Lieferung oder Leistung von Cubeware erheben.

Der Kunde verpflichtet sich, unverzüglich schriftlich und umfassend Cubeware von Fehlern der Cubeware Software zu unterrichten.

3.1.7 Zugang und Ansprechpartner

Soweit Cubeware Beratungsleistungen zu erbringen hat, wird der Kunde Cubeware in angemessenem Umfang Zugang zu seiner IT-Struktur ermöglichen, geeignete und fachkompetente Ansprechpartner zur Verfügung stellen und erforderliche Informationen beschaffen.

3.2. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

3.2.1 Der Kunde darf die gelieferte Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

3.2.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Ist aus Gründen der Datensicherheit

oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Auf jeder so angefertigten Kopie der Software ist der folgende Copyright-Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

(c) 1997 bis 2010 Cubeware GmbH

Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

- 3.2.3 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Softwarecodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren etwaiger Zusatzunterlagen zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.
- 3.2.4 Der Kunde darf die Software auf jeder von der Software unterstützten Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware bei einer Arbeitsplatzlizenz, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Eine Arbeitsplatzlizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software an einem Arbeitsplatz. Soweit der Kunde eine Netzwerklizenz erworben hat, ist ein zeitgleicher Zugriff von Nutzern nur in Höhe der Anzahl der erworbenen Lizenzen zulässig. Eine Netzwerklizenz berechtigt den Kunden, von mehreren Arbeitsplätzen zeitgleich auf die Software zuzugreifen.
- 3.2.5 Der Kunde darf ein Software-Exemplar im Ganzen einschließlich des Dokumentationsmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der Kunde stellt sicher, dass der erwerbende Dritte an die Verpflichtungen aus den vorliegenden Vertragsbedingungen und den vertraglichen Vereinbarungen mit Cubeware gebunden ist. Eine Leihe oder Leasing ist nicht gestattet. Im Falle der Weitergabe im Rahmen von Veräußerung oder Schenkung muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandene Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Sicherungskopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Er hat die Programme auf seiner Hardware vollständig zu löschen. Der Kunde gibt Cubeware vor der Weitergabe die Angaben des neuen Nutzers schriftlich bekannt.
- 3.2.6 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- 3.3. **Eigentumsvorbehalt**
- 3.3.1 Cubeware behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus diesem sowie anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen vor. Der Kunde autorisiert Cubeware, ohne seine weitere Zustimmung oder Mitwirkung im Einzelfall, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt gegebenenfalls in der vom Gesetz dafür vorgesehenen Form in das entsprechende öffentliche Register am Sitz / Wohnort des Kunden einzutragen.
- 3.3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges kann Cubeware die Herausgabe der Softwareprogramme, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Kaufgegenstände anderweitig verfügen und nach Zahlung den Kunden in angemessener Frist neu beliefern.
- 3.3.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in sonstiger Weise ein Recht an den Kaufgegenständen bzw. Teilen davon beanspruchen, ist der Kunde verpflichtet, Cubeware unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- 3.4. **Gewährleistung**
- 3.4.1 Der Kunde wird die gelieferten Vertragsgegenstände innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen. Bei der Überlassung von Software erstreckt sich die Untersuchungspflicht speziell auf die Vollständigkeit der gelieferten Datenträger und Dokumentationen sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Softwarefunktionen.
- 3.4.2 Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Cubeware innerhalb weiterer acht Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 3.4.3 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen (Ziffer 3.4.2) gerügt werden.
- 3.4.4 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gelieferten Vertragsgegenstände als genehmigt und es entfällt jede Gewährleistung.
- 3.4.5 Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beträgt ein Jahr ab Lieferung. Die Frist beginnt mit Übergabe der Software und/oder Ware.
- 3.4.6 Es steht im Ermessen von Cubeware, fehlerhafte Software nachzubessern oder auszutauschen.
- 3.4.7 Cubeware ist berechtigt, einen eventuellen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leidet.

3.4.8 Cubeware ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der vertragsgegenständlichen Software ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von Cubeware Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.

3.4.9 Der Kunde wird Cubeware bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch von Cubeware Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich zu gewähren.

3.4.10 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden (einschliesslich des Rechts auf Herabsetzung des Preises und/oder auf Schadenersatz) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3.4.11 Die in der Anwenderdokumentation oder sonstigen Unterlagen von Cubeware enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, ausser sie werden von Cubeware ausdrücklich und schriftlich als Zusicherungen bezeichnet.

3.5. **Haftung**

Cubeware haftet nur im Falle von rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Cubeware ist bei mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung von Cubeware für Hilfspersonen (Arbeitnehmer, beauftragte Drittpersonen, etc.) ist vollständig ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche Dritter aus Produkthaftung.

3.5.1 Im Falle einer Haftung von Cubeware für Datenverlust ist allfälliger Schadenersatz auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

3.5.2 Soweit Programme, die Cubeware herstellt oder lizenziert, Fehler aufweisen, die nach dem Stand der Technik zur Zeit des Vertragsabschlusses unvermeidbar waren und Cubeware dies in geeigneter Weise nachweisen kann, entfallen alle Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung.

3.6. **Abtretung und Übertragung**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte durch den Kunden bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung von Cubeware. Cubeware ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen.

3.7. **Vertraulichkeit**

Der Kunde verpflichtet sich, Informationen, Daten und Kenntnisse die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen durch Cubeware überlassen, oder bekannt werden vertraulich zu behandeln. Zudem wird der Kunde sicherstellen, dass Dritten kein unbefugter Zugriff auf diese Informationen, Daten und Kenntnisse möglich ist. Soweit Dritte unvermeidlich im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Kenntnis von diesen Informationen, Daten und Kenntnissen erhalten, sind diese ebenfalls auf dieselbe Geheimhaltung zu verpflichten. Auch die Mitarbeiter des Kunden sind auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen sowie Bestimmungen des Immaterialgüterrechts vertraglich entsprechend zu verpflichten.

4. **Vertragsdurchführung**

4.1. **Umfang**

Der Beginn des Vertrages, Lieferzeiten und Lieferumfang ergeben sich aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen / Lieferscheinen.

4.2. **Fristen**

Die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche in der jeweiligen Auftragsbestätigung / dem jeweiligen Lieferschein ausdrücklich vermerkt sind.

5. **Allgemeine Bestimmungen**

5.1. **Schriftlichkeit**

Alle Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen oder Ähnliches, die zwischen Cubeware und dem Kunden Rechtswirkungen hervorrufen sollen, bedürfen der Schriftform, oder, falls mündlich abgegeben, der schriftlichen Bestätigung. Eine Erklärung per Fax / E-Mail erfüllt dieses Schriftformerfordernis.

5.2. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines mit diesen zusammenhängenden Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen bzw. des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Regelungslücken.

5.3. **Rechtswahl**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nach Massgabe dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegt ausschließlich dem materiellen schweizerischen Recht unter Aus-

schluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

5.4. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nach Massgabe dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge ist der Sitz von Cubeware. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nach Massgabe dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge ist Zürich. Cubeware ist jedoch berechtigt, auch am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden zu klagen.